

Berichtigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **62 (1967)**

Heft 2-de

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Umfahrung Celerina. In Celerina (Engadin) stehen sich zwei Projekte für die Umfahrungsstraße gegenüber: dasjenige des Kantons, welches die schöne Ebene zwischen dem Dorf und dem Kirchenhügel San Gian mitten entzweischneiden würde, und dasjenige der Gemeinde, das diesen Hügel südlich umfährt, sich weitgehend an bestehende Verkehrswege anlehnt und so die Einheit des Landschaftsbildes wahrt. Die nach jahrelangen Bemühungen mit großer Mehrheit angenommene gute Ortsplanung würde durch das kantonale Projekt wesentlich beeinträchtigt. Der kostenmäßige Unterschied zwischen den beiden Varianten ist unbedeutend. Sowohl die Bauberatung des Schweizer Heimatschutzes als auch die eidgenössische und kantonale Natur- und Heimatschutzkommission haben sich eindeutig zugunsten der Gemeindevariante ausgesprochen. Der Bund soll 80 Prozent Subventionen an diese Straße leisten. Nach Abs. 2 des Bundesverfassungsartikels 24 sexies und Art. 3 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz hat der Bund bei Erfüllung seiner Aufgaben, zu denen auch die Gewährung von Beiträgen gehört, das heimatische Landschafts- und Ortsbild zu schonen und dort, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten; er erfüllt diese Pflicht im Falle der Gewährung von Beiträgen, indem er solche nötigenfalls verweigert (Abs. 2 lit. c). Der Schweizer Heimatschutz erwartet von den Bundesbehörden, daß sie in diesem entscheidenden Präzedenzfall für die Anwendung des neuen Gesetzes dessen Willen Nachachtung verschaffen und angesichts der klaren Lage in bezug auf das Landschaftsbild den Bundesbeitrag nur für die Gemeindevariante zusichern; auf keinen Fall darf der Bund die Zerschneidung eines einmalig schönen Landschaftsbildes zu $\frac{4}{5}$ finanzieren und damit erst noch eine für das ganze Engadin vorbildliche Ortsplanung durchkreuzen, wenn anders das neue Gesetz mehr als toter Buchstabe sein soll.

15. Ausblick

Wenn wir zu Beginn unserer Jahresrückschau von der Morgenröte schreiben, die sich auf Grund der neuen Bundesgesetzgebung am Natur- und Heimatschutz-Himmel vielversprechend abzeichnet, so verbinden wir dieses Bild doch auch mit recht präzisen Vorstellungen. Insbesondere erwartet der Schweizer Heimatschutz, daß ein namhafter Beitrag an unsere Vereinigung – wie es vom Bundesgesetzgeber *expressis verbis* vorgesehen ist – uns erlauben wird, die im Interesse von Volk und Land liegende Tätigkeit unserer Institutionen bereits im laufenden Jahr wirksam erweitern und verstärken zu können.

Im Vordergrund steht der Ausbau und die Intensivierung der Bauberatung. Die Begutachtung von Bauprojekten aller Art, Bauordnungen und Zonenplänen durch kompetente Fachleute ist von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung unserer Baudenkmäler und Ortsbilder, Landschaften und geschichtlichen Stätten. Ebenso wichtig ist sie aber auch für die harmonische Bauentwicklung unseres Landes.

Wer mit offenen Augen die Veränderungen unserer bäuerlichen Dorfsiedlungen betrachtet, die einst weitgehend das Antlitz unseres Landes prägten, erkennt, welche geradezu revolutionäre Umwandlung im Gange ist. Der Heimatschutz ist willens, in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Kreisen wenigstens einige ausgewählte typische Beispiele ländlicher Ortsbilder der ganzen Schweiz unter Wahrung einer lebendigen Dorfgemeinschaft mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten in ihrer Gesamtheit erhalten und sinnvoll erneuern zu helfen.

Diese wahrhaft nationale Aufgabe ist vorrangig, nicht zuletzt auch der zu erwartenden beispielhaften Wirkung wegen. Die Vorbereitung der Aktion, die sich auf Jahre erstrecken wird, sollte noch im laufenden Jahr in Angriff genommen werden können. Der erwartete Bundesbeitrag an den Schweizer Heimatschutz ist dazu Voraussetzung.

Albert Wettstein

Berichtigung

In die Legende einer Aufnahme im ersten diesjährigen Heft unserer Zeitschrift (S. 16) hat sich ein Fehler eingeschlichen. Wie unsere Leser dem in vorliegender Nummer veröffentlichten Jahresbericht des Schweizer Heimatschutzes entnehmen können, ist das «Moserhaus» in Signau BE nicht von der Schweizerischen Vereinigung übernommen worden, sondern diese hat der Sektion Bern ein zinsfreies Darlehen zur Verfügung gestellt und ihr damit den Ankauf ermöglicht. Wir bitten unsere Leser, dies Versehen zu entschuldigen.